STATUTEN

TENNISCLUB LISTRIG

Ausgabe Februar 2026 / gc

Statuten des Tennisclubs Listrig

I. Gründung, Name, Sitz, Zweck, Verbandszugehörigkeit

Art. 1 Gründung

Der Tennisclub Listrig wurde am 5. März 1999 gegründet. Der Tennisclub Listrig ging aus dem am 2.11.1976 gegründeten Firmensportclub „TC von Moos“ hervor.

Art. 2 Name, Sitz

Unter dem Namen "TENNISCLUB LISTRIG" (im folgenden TC Listrig genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Emmenbrücke.

Art. 3 Zweck

Der TC Listrig pflegt und fördert den Tennissport und die Kameradschaft unter den Mitgliedern. Der TC Listrig ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Verbandszugehörigkeit

Der Tennisclub Listrig kann sich weiteren Organisationen anschliessen.

4.1 Bindung an übergeordnete Regeln

Der TC Listrig ist Mitglied von Swiss Tennis. Die Statuten und Reglemente von Swiss Tennis, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den TC Listrig und dessen Mitglieder verbindlich.

4.2 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der TC Listrig und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

4.3 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und/oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht gegebenenfalls sanktioniert. Nicht dem Doping-Statut und Ethik-Statut zugeordnete Fälle werden über das Schweizer Sportgericht, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte, sanktioniert. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut und Ethik- Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. Mitgliedschaft

1. Zusammensetzung des TC Listrig

Art. 5 **Mitgliederkategorien**

Der TC Listrig setzt sich zusammen aus:
a. Aktivmitgliedern
b. Lehrlingen / Studenten
c. Junioren
d. Ehrenmitgliedern
e. Gönnern
f. Passivmitgliedern

2. Aufnahme

Art. 6 **Aktivmitglieder**

6.1 Aktivmitglieder sind Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts, die das 20. Altersjahr vollendet haben. Der Eintritt von neuen Mitgliedern kann unter Vorbehalt von Pt. 6.3 jederzeit erfolgen.

6.2 Das Aufnahmegesuch ist dem Clubvorstand schriftlich einzureichen.

6.3 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Genehmigung wie Ablehnung des Gesuches müssen nicht begründet werden.

6.4 Besteht eine Warteliste, besitzen die in der Gemeinde Emmen wohnhaften Bewerber den Vorrang.

Art. 7 **Lehrlinge / Studenten**

7.1 Die Mitgliedschaft als Lehrling / Student dauert bis zum Ende desjenigen Jahres, in dem die Lehre bzw. das Studium abgeschlossen ist; höchstens aber bis zum Ende des Jahres, in dem der Lehrling / Student das 25. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Bescheinigung für die Lehre / das Studium wird jährlich ohne Aufforderung vom Lehrling / Student vorgelegt.

7.2 Nach Ablauf des Jahres in dem der Lehrling / Student die Lehre bzw. das Studium abgeschlossen hat (siehe Punkt 7.1), kann er ohne Formalitäten, jedoch mit allen finanziellen Verpflichtungen zu den Aktiven übertreten.

7.3 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Genehmigung wie Ablehnung des Gesuches müssen nicht begründet werden.

7.4 Besteht eine Warteliste, so besitzen die in der Gemeinde Emmen wohnhaften Bewerber den Vorrang.

Art. 8 Junioren

8.1. Die Mitgliedschaft als Junior dauert bis zum Ende desjenigen Jahres, in dem er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Der Eintritt von neuen Junioren kann unter Vorbehalt von Pt. 8.4 jederzeit erfolgen.

8.2 Nach Ablauf des Jahres, in dem der Junior das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann er ohne Formalitäten, jedoch mit allen finanziellen Verpflichtungen zu den Lehrlingen / Studenten oder den Aktivmitgliedern übertreten.

8.3 Das Aufnahmegesuch ist dem Clubvorstand schriftlich einzureichen. Junioren, welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Vormundes. Diese übernehmen mit der Zustimmung die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

8.4 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Genehmigung wie Ablehnung des Gesuches müssen nicht begründet werden.

8.5 Besteht eine Warteliste, so besitzen die in der Gemeinde Emmen wohnhaften Bewerber den Vorrang.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TC Listrig im Besonderen oder um den Tennissport ganz allgemein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 10 Gönner

Gönner sind Freunde des TC Listrig, die diesen durch freiwillige Beiträge unterstützen.

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Passivbeitrag.

III. Rechte und Pflichten

Art. 12 Aktivmitglieder

12.1 Die Aktivmitglieder des TC Listrig anerkennen die Statuten sowie die bestehenden Reglemente und verpflichten sich, dieselben zu befolgen.

12.2 Die Aktivmitglieder des TC Listrig verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

12.3 Die Aktivmitglieder sind berechtigt, vor allen anderen Spielern den Platz zu benützen. Im Weiteren gelten die speziellen Reglemente für den Spielbetrieb.

Art. 13 Lehrlinge / Studenten

13.1 Die Lehrlinge / Studenten des TC Listrig anerkennen die Statuten sowie die bestehenden Reglemente und verpflichten sich, dieselben zu befolgen.

13.2 Die Lehrlinge /Studenten des TC Listrig verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

13.3 Die Lehrlinge /Studenten sind berechtigt, wie Aktivmitglieder die Plätze zu benützen. Im Weiteren gelten die speziellen Reglemente für den Spielbetrieb.

Art. 14 Junioren

14.1 Die Junioren des TC Listrig anerkennen die Statuten sowie die bestehenden Reglemente und verpflichten sich, dieselben zu befolgen.

14.2 Die Junioren des TC Listrig verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

14.3 Die Junioren sind berechtigt, auf den Plätzen zu spielen. Sie können jedoch nur bedingt Platzreservationen vornehmen. Im Weiteren gelten die speziellen Reglemente für den Spielbetrieb.

Art.15 **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiven, sie haben jedoch keinen Jahresbeitrag zu bezahlen und sind vom Frondienst befreit.

Art. 16 **Gönner**

Gönner sind weder spiel-, stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 17 **Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind weder spiel-, stimm-, noch wahlberechtigt.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 18 **Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand beantragt werden. Die Kündigung muss spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung erfolgen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen oder eingezahltes Eintrittsgeld.

Art. 19 **Ausschluss**

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, sich anderweitig gegen die Statuten, Reglemente und Interessen des Clubs vergehen oder sich unsportlich verhalten, können auf Antrag des Vorstandes ohne Angabe von Gründen durch die GV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die finanziellen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig. Es besteht kein Anspruch auf das Clubvermögen oder eingezahltes Eintrittsgeld.

V. Organisation

Art. 20 **Organe**

1. Die Organe des Clubs sind:

a) Die Generalversammlung (GV)
b) Der Vorstand
c) Die Spielkommission (SPIKO)
d) Die Rechnungsrevisoren

a) die Generalversammlung

Art. 21 Termin

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die ordentliche GV findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt, spätestens bis am 31. März.

Art. 22 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

Die Einberufung der Generalversammlung muss spätestens 3 Wochen vorher schriftlich, mit einer Traktandenliste, durch den Vorstand erfolgen.

Art. 23 Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann in dringenden Fällen einberufen werden:

1. Wenn es der Vorstand für notwendig erachtet.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe. Diese beantragte ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Antragstellung zu erfolgen. Für die Einberufung gilt Art. 22.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Jede auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 25 Anträge

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 26 Wahlen und Abstimmungen

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine einzelne Abstimmung oder Wahl erfolgt geheim, wenn dies auf Antrag der GV beschlossen worden ist. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das einfache Stimmenmehr, vorbehältlich des Art. 48. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 27 **Zuständigkeit**

Die Geschäfte der GV sind:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresbericht des Spielleiters
6. Jahresbericht des Juniorenobmannes
7. Genehmigung der Jahresrechnung samt Revisorenbericht.
8. Genehmigung des Voranschlages
9. Festlegung der Jahresbeiträge
10. Frondienstbeschlüsse
    a. Anzahl zu leistende Frondienststunden
    b. Verrechnungssatz für nicht geleistete Frondienststunden
11. Ehrungen
12. Wahlen
    a. des Präsidenten
    b. des Spielleiters
    c. der übrigen Mitglieder des Vorstands
    d. der Rechnungsrevisoren
13. Jahresprogramm
14. Anträge
15. Statuten
16. Verschiedenes

b) der Vorstand

Art. 28 **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, im Maximum 9 Mitgliedern, Chargenkumulation ist gestattet:

- Präsident
- Vizepräsident
- Spielleiter
- Kassier
- Sekretär
- Platzchef u. Materialverwalter
- Juniorenobmann
- 1 – 2 Beisitzer

Art. 29 Amtsdauer

Amtszeitbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung (gerade Jahreszahlen).
Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten bzw. 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens 4 Jahre als Präsident*in erfolgt.

Art. 30 Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Spielleiters konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 31 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- Leitung der Geschäfte des TC Listrig und Vertretung nach aussen
- Aufnahme und Entlassung der Mitglieder
- Aufstellung der Jahresberichte und des Budgets
- Gestaltung des Jahresprogrammes
- Organisation sportl. und geselliger Veranstaltungen
- Vorbereitung und Einberufung der GV
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Erstellung allfälliger Reglemente
- Ausgabenkompetenz von Fr. 1000.– im Einzelfall, Fr. 3000.—gesamthaft
- Führen des Clubhauses und Pflegen der Anlage

Art. 32 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 33 Tätigkeit des Präsidenten

Der Präsident erledigt im Namen des Vorstandes alle Geschäfte, die nicht in den Kompetenzbereich der übrigen Organe oder Vorstandsmitglieder fallen. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er hat in allen Clubangelegenheiten Einzelunterschrift. Der Präsident beruft von sich aus oder auf Verlangen von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern die Vorstandssitzung ein. Er verfasst einen Jahresbericht.

Art. 34 **Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder**

Soweit der Vorstand nicht als Gesamtorgan handelt, richten sich Tätigkeit und Kompetenzen der übrigen Vorstandsmitglieder nach ihrer Funktion.

c.) die Spielkommission – SPIKO

Art. 35 **Zusammensetzung**

Die Spielkommission setzt sich zusammen aus dem Spielleiter als SPIKO – Chef und dem Juniorenobmann.

Art. 36 **Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 37 **Tätigkeit und Kompetenzen der SPIKO**

Der SPIKO obliegt die Organisation und Überwachung des gesamten Spiel- Betriebs.

- sie überwacht die Platz- und Spielordnung
- sie organisiert Turniere
- sie stellt Mannschaften auf
- sie erarbeitet zuhanden des Vorstandes entsprechende Reglemente aus

Die SPIKO ist dem Vorstand verantwortlich.

d) die Rechnungsrevisoren

Art. 38 **Wahl und Amtsdauer**

Die GV wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Art. 39 **Aufgabe**

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und das Inventar. Sie erstatten Bericht und stellen Antrag zur Dèchargenerteilung an die Generalversammlung. Der Bericht muss schriftlich vorliegen.

Art. 40 **Geschlechterquote**

Im Vorstand des TC Listrig sollen die Geschlechter ausgewogen sein. Mindestens ein Wert von 20% eines Geschlechtes sollte im Vorstand vertreten sein.

Art. 41 **Interessenkonflikte**

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz wahr und üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder Präsidentin und tritt für die Beratung und Entscheid in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit den anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw.

Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 42 **Annahme von Geschenken**

Die Vorstandsmitglieder dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten. Davon ausgeschlossen ist die Erlassung des Clubmitgliederbeitrags während der Tätigkeit als Vorstandsmitglied.

VI. Finanzen

Art. 43 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 44 **Einnahmen**

Die Einnahmen des TC Listrig setzen sich in der Regel zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen
- weiteren Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich festgesetzt und dürfen pro Ehepaar den Betrag von 500 Fr. und pro Einzelmitglied den Betrag von 250 Fr. nicht übersteigen.

Art. 45 **Grundsatz Finanzhaushalt**

Für Budget und Jahresrechnung gilt der Grundsatz eines soliden, der Leistungsfähigkeit des TC Listrig angepassten Finanzhaushaltes.

Art. 46 **Haftung**

Für die Verpflichtungen des TC Listrig haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Der TC Listrig haftet in keiner Weise für Unfälle, Diebstähle etc., die sich auf der eigenen oder auf fremden Anlagen ereignen. Allfällige Unfallversicherung ist Sache des einzelnen Mitgliedes.

VII. Statuten

Art. 47 **Statutenrevision**

Die GV kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Statuten abändern. Abänderungsanträge aus dem Mitgliederkreis müssen mindestens einen Monat vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

VIII. Auflösung des TC Listrig

Art. 48 **Auflösung**

Die Auflösung des TC Listrig kann nur durch eine mit dieser Zweckaufgabe einberufene GV vollzogen werden. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten TC Listrig Mitglieder erforderlich.

Art. 49 **Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen bei der Luzerner Kantonalbank deponiert. Sie hat es einem neu gegründeten Tennisclub in Emmenbrücke wieder zur Verfügung zu stellen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 50 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 2026 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. März 2014.

TENNISCLUB LISTRIG

Präsident:	Vizepräsident
Carlos Galindo	Mathias Hollenstein